

Geschäftsreglement der Studierendenorganisation FHNW (students.fhnw)

- Allgemeines Art. 1
1. Dieses Reglement regelt das operative Geschäft der Studierendenorganisation FHNW, nachfolgend students.fhnw genannt.
 2. Die students.fhnw Fachschaften sind von den hier aufgeführten Regelungen nicht betroffen, führen jedoch in ihren Fachschaftsreglementen ähnliche Bestimmungen auf.
- Personelles Art. 2
1. Die students.fhnw verfügt jederzeit über mindestens drei Angestellte, welche die operativen Geschäfte leiten. Diese sind:
 - a) die Präsidentin / der Präsident
 - b) die Leiterin / der Leiter der Geschäftsstelle
 - c) der / die Finanzverantwortliche (teil der Geschäftsstelle)
 2. Über das Pensum sowie weitere Stellen der Geschäftsstelle entscheidet der Vorstand im Rahmen der Budgetierung.
 - 2.3. Bei einem Personalwechsel in derselben Stelle ist eine Übergabe von mindestens einem Monat vorgesehen.
 - 3-4. Neben den Angestellten der Geschäftsstelle besteht die Geschäftsstelle auch aus Abgeordneten, welche spezifische Aufgaben für die students.fhnw erfüllen. Über deren Anzahl entscheidet der Vorstand im Rahmen der Budgetierung, über deren Einsatz und Besetzung entscheidet der Vorstand im laufenden Geschäft.
- Organisatorisches Art. 3
1. Sämtliche gesamt-FHNW Tätigkeiten werden durch die students.fhnw Geschäftsstelle geführt. Insbesondere betrifft dies die Mitwirkung im VSS, in FHNW-Kommissionen (nicht abschliessende Aufzählung).
 2. Fachkommissionen werden vom Vorstand im Rahmen der Budgetierung ins Leben gerufen. Pro Fachkommission gibt es einen Leiter / eine Leiterin, welche/r die Verantwortlichkeit zusammen mit dem Leiter / der Leiterin der Geschäftsstelle trägt. Der Vorstand ist das Kontrollorgan der Fachkommissionen.
 3. Die Organisation der Geschäftsstelle ist wie folgt:
 - a) Der Leiter / Die Leiterin der Geschäftsstelle
 - b) Die Angestellten der Geschäftsstelle & Abgeordneten der students.fhnw
 - c) Die Fachkommissionen und deren Mitglieder
- Finanzielles Art. 4
1. Der Präsident / Die Präsidentin ist Budgetverantwortliche/r des Vorstands. Der Leiter / Die Leiterin der Geschäftsstelle ist Budgetverantwortliche/r der Geschäftsstelle.
 2. Die Budgets der Fachkommissionen sind Teil des Budgets der Geschäftsstelle.
 3. Der Delegiertenversammlung wird das Budget des Vorstands und der Geschäftsstelle sowie die Fachschaftsbeiträge als integrierter Bestandteil des Gesamtbudgets präsentiert.

Commented [RS1]: Festlegen von Übergabefristen (1 Monat)

Entschädigungen Art. 5

Zusätzlich zu den im students.fhnw Finanzreglement vorgesehenen Entschädigungen ist es möglich, dass projekt-gebunde Helfer entschädigt werden. Dabei wird die Entschädigung dem spezifischen Budgetposten abgerechnet, nicht dem allgemeinen Entschädigungs-Posten.

Kompetenzen Art. 5Art. 6

Für jedes der verschiedenen operativen Tätigkeitsfelder fertigt die Geschäftsstelle ein Konzept (z.B. Kommunikationskonzept, Finanzkonzept, usw.) an. Diese Konzepte werden vom Vorstand genehmigt. Diese Konzepte definieren unter anderem die Schnittstellen, Prozessschritte und Kontrollstellen, und dienen der Sicherung des stillen Wissens, um einen Wissensverlust zu verhindern.

Inkrafttreten Art. 7

Das Geschäftsreglement der Studierendenorganisation FHNW wurde von der students.fhnw Delegiertenversammlung am 10. März 2023 verabschiedet.